

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1006.1

Heilkosten: Einschränkung des Versicherungsschutzes

Abweichend von den diesem Vertrag zugrunde liegenden AUVB besteht kein Versicherungsschutz für

Heilkosten, wenn der Versicherungsfall verursacht wird im Zuge der Ausübung von

- gefährlichen Sportarten oder Freizeitaktivitäten, die mit Risiken verbunden sind, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen (z.B. Tiefseetauchen, Extremklettern, Bungee Jumping und andere);
- Sportarten im Rahmen von Wettbewerben, die von einem im Zentralen Vereinsregister registrierten Sportverein oder von einem Sport-Dachverband organisiert werden, und dem dazugehörigen Training;
- jeglichen Sportarten zur Erzielung von Einkünften jeder Art.